

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 10		FREITAG, DEN 22. MÄRZ	2013
Tag	Inhalt		Seite
27. 2. 2013	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Stadtteil Sternschanze (Soziale Erhaltungsverordnung Sternschanze) 2130-1-3		87
19. 3. 2013	Verordnung über das Naturschutzgebiet Holzhafen neu: 791-1-13		90

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Stadtteil Sternschanze (Soziale Erhaltungsverordnung Sternschanze)

Vom 27. Februar 2013

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird das in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer Linie umgrenzte Gebiet, dessen Grenzen sich auch aus der Grenzbeschreibung nach Absatz 2 ergeben, als Erhaltungsgebiet festgesetzt. In dem Erhaltungsgebiet bedürfen der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. Dies gilt auch, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Satz 2 keiner Genehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005

(HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), bedarf.

(2) Das Erhaltungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Entlang der westlichen Seite der Schanzenstraße von der Ecke Altonaer Straße bis zur Südseite der Hausnummer 77; Richtung Osten abknickend auf der Südseite der Lagerstraße bis zur Ecke Sternstraße; Sternstraße westliche Seite bis zur Ecke Neuer Kamp, einschließlich die Flurstücke 34, 238, 35, 36, 37 und 224 der Gemarkung Sternschanze; nördliche Seite Neuer Kamp bis zur Ecke Neuer Pferdemarkt; östliche Seite Neuer Pferdemarkt bis zur Einmündung Schanzenstraße, verspringend zur Einmündung Schulterblatt und entlang westliche

Seite Beim grünen Jäger bis zur Stresemannstraße; Nordseite Stresemannstraße bis zur Sternbrücke Einmündung Max-Brauer-Allee; entlang der südlichen Seite des Bahndamms der Verbindungsbahn bis zur Ostseite der Brücke über das Schulterblatt; östliche Seite Schulterblatt bis Altonaer Straße; südliche Seite Altonaer Straße; südliche Seite Kleiner Schäferkamp mit den Flurstücken 304, 373, 372, 301, 298, 308, 307, 310 und 300 der Gemarkung Sternschanze; Kleiner Schäferkamp bis Schanzenstraße.

§ 2

Verhältnis zu sonstigen Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnissen

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Hinweis

Unbeachtlich werden

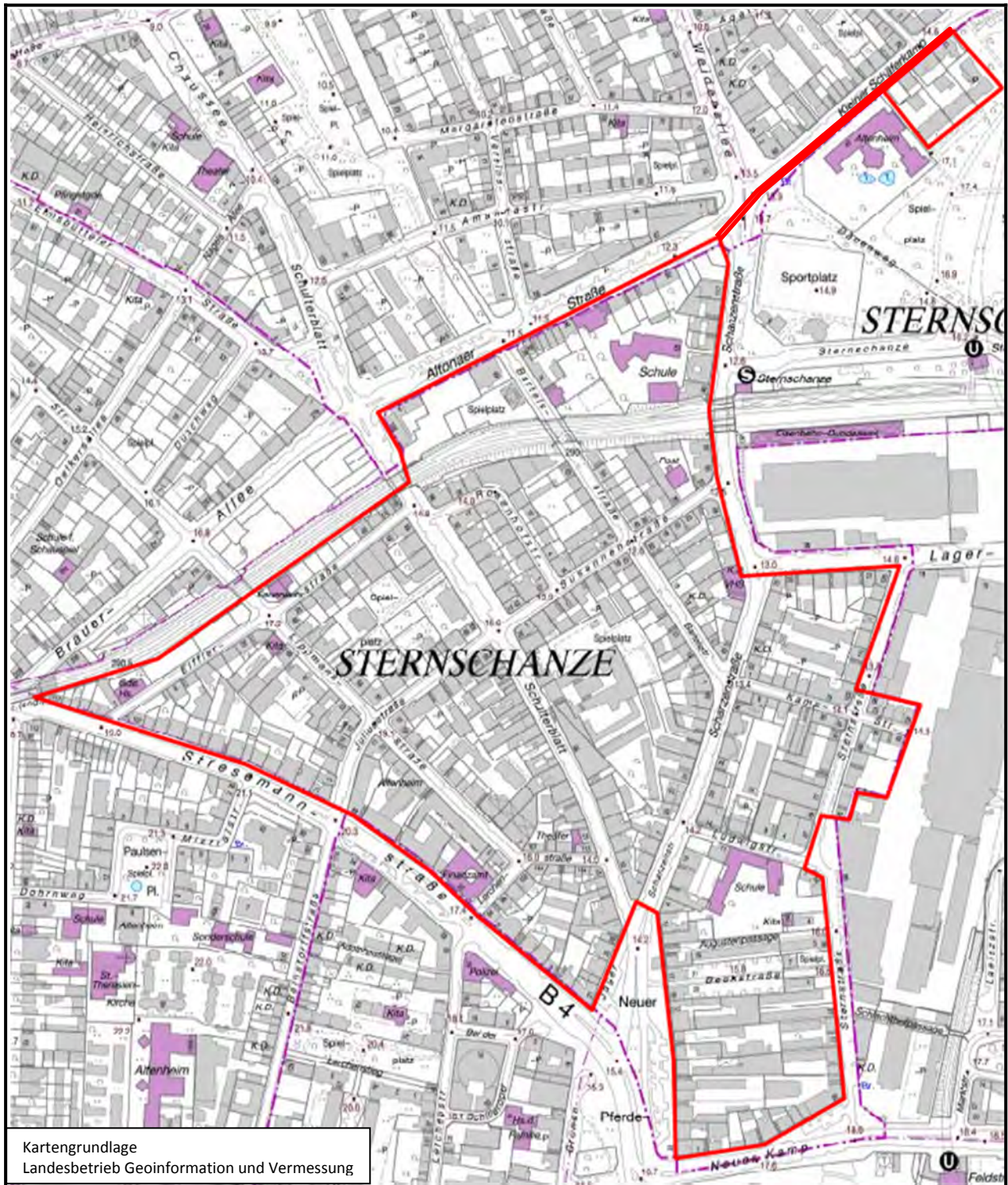
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 27. Februar 2013.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Sozialen Erhaltungsverordnung Sternschanze Grenze des Gebietes



Verordnung über das Naturschutzgebiet Holzhafen

Vom 19. März 2013

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichnete, in den Gemarkungen Billwerder Ausschlag und Moorfleet belegene Fläche des Holzhafens wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Schutzzweck ist es, die vom Gezeiteneinfluss der Tideelbe abhängigen Lebensräume der Tief- und Flachwasserzonen, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Schlickwatten, Tide-Röhrichte, Schlammufer- und Hochstaudenfluren sowie Auegehölze im Kontakt mit angrenzenden Feuchtwäldern sowie diese Lebensräume als Lebensstätte der auf sie angewiesenen, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Brandgans, Löffel- und Krickente, zu erhalten.

(2) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU-Vogelschutzgebiet) im Sinne von § 32 Absätze 2 und 3 BNatSchG sind, den günstigen Erhaltungszustand der Löffelente, Krickente und Brandgans mit ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus großflächigen Süßwasserwatten und Flachwasserbereichen zu erhalten.

§ 3

Gebote

Im Naturschutzgebiet ist es geboten, Pflanzen und Tiere nicht gebietstypischer Arten durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zu entfernen.

§ 4

Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Durchführung folgender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die oder im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde sind von Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden:

1. die Herstellung und Erhaltung von tidebeeinflussten Flachwasserzonen, Süßwasserwatten mit Prielstrukturen, Tide-Röhrichten und Auegehölzen,
2. das Entfernen von Pflanzen und Tieren nicht gebietstypischer Arten,
3. die Beseitigung von Verunreinigungen und Verunstaltungen der Landschaft.

§ 5

Verbote

Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen oder Tiere anzusiedeln oder auszusetzen,
4. die Jagd auszuüben,
5. Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen, zu angeln oder sonst Fische zu fangen,
6. das Gebiet, ausgenommen auf dem Wanderweg des Kaltehofer Hinterdeichs, zu betreten,
7. die Landflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, diese mitzuführen oder Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
8. Wassersport mit Wasserski, Jetski, Paragliden, Surfbrettern oder Kite-Surfbrettern auszuüben,
9. die Wasserflächen außerhalb des in der anliegenden Karte schraffiert gekennzeichneten, bestehenden Fahrrinnenbereichs mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
10. Wasserfahrzeuge trocken fallen zu lassen,
11. die Wasserflächen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 8 Knoten zu befahren,
12. zu reiten oder Pferde mitzuführen,
13. Hunde oder andere Haustiere auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen,
14. in den Gewässern zu baden oder zu tauchen,
15. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder dort mit Drachen oder Flugmodellen jeglicher Art Modellsport zu betreiben sowie Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
16. brennende oder glimmende Gegenstände wegzwerfen oder Feuer zu machen,
17. zu zelten oder zu lagern,
18. den Naturgenuss durch Lärmen, Musizieren oder auf andere Weise zu stören,
19. das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,

20. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- und Rohrleitungen, Einfriedungen sowie Wege, Treppen, Brücken, Stege oder Brunnen zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
22. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer oder die Watten durch Grabungen, Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
23. den Wasserhaushalt zu verändern,
24. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufnehmen, zu sammeln oder zu verunstalten,
25. Verkaufs- oder sonstige Stände zu errichten oder Waren anzubieten.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten des § 5 gelten nicht:

1. die Nummern 1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 11 und 18 bis 24 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die oder im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,
2. die Nummern 1, 2, 3, 6, 7 und 18 bis 22 für das Betreten, den Betrieb, die Unterhaltung und die Deichverteidigung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Kreuzungsbauwerke,
3. die Nummern 1, 2, 3, 6, 7, 9, 18 bis 24 für Unterhaltungsmaßnahmen von HAMBURG WASSER auf Kaltehofe sowie für den Betrieb und die Unterhaltung von der Elektrizitätsversorgung dienenden Leitungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,
4. die Nummern 1, 2, 6, 7, 10, 18, 19, 21, 22 und 24 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung des in der anliegenden Karte schraffiert gekennzeichneten, bestehenden Fahrrinnenbereichs im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde sowie – soweit dort erforderlich – für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
5. die Nummern 1, 2, 6, 7, 9 bis 11, 18 und 21 für Maßnahmen der Gefahrenabwehr, einschließlich im Rahmen der Aus-

übung des Wassersports, der Seenotrettung sowie für Wasserfahrzeuge des Bundes und der Länder bei Durchführung notwendiger Dienstfahrten sowie für Forschungsfahrzeuge, die im Auftrag des Bundes oder der Länder Forschungsfahrten im Naturschutzgebiet durchführen sowie die Nummern 18 bis 22 und 24 für Maßnahmen der Kampfmittelbekämpfung, des Katastrophenschutzes und der Unfallbekämpfung,

6. die Nummern 1, 2 und 18 für das Befahren mit Wasserfahrzeugen,
7. die Nummern 1, 2, 6, 7 und 20 bis 22 für Maßnahmen der Denkmalpflege im Bereich des Ensembles „Filterwerk Kaltehofe“ durch die oder im Einvernehmen mit der für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörde,
8. die Nummern 1, 2 und 5 für die Ausübung der Fischerei mit Reusen im Bereich des bestehenden Fahrwassers an der östlichen Grenze des Naturschutzgebietes zwischen dem 16. Mai und dem 31. Juli eines jeden Jahres sowie dem 16. November und dem 28. Februar des darauf folgenden Jahres,
9. die Nummern 1, 2, 4, 6 und 18 für die ordnungsgemäße Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557, 2560), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz durch die Jagdausübungsberechtigten,
10. die Nummer 21 für das Anbringen von Schildern, die als Ortshinweise oder zur Orientierung der Schifffahrt dienen.

(2) Von den Nummern 1, 2, 9, 10 und 18 der Verbote des § 5 kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Durchführung der Jugend-Segelausbildung zwischen dem 15. April und 15. Oktober auf den Wasserflächen genau nördlich der Marina und den Steganlagen an der Straße Holzhafenufer erteilen.

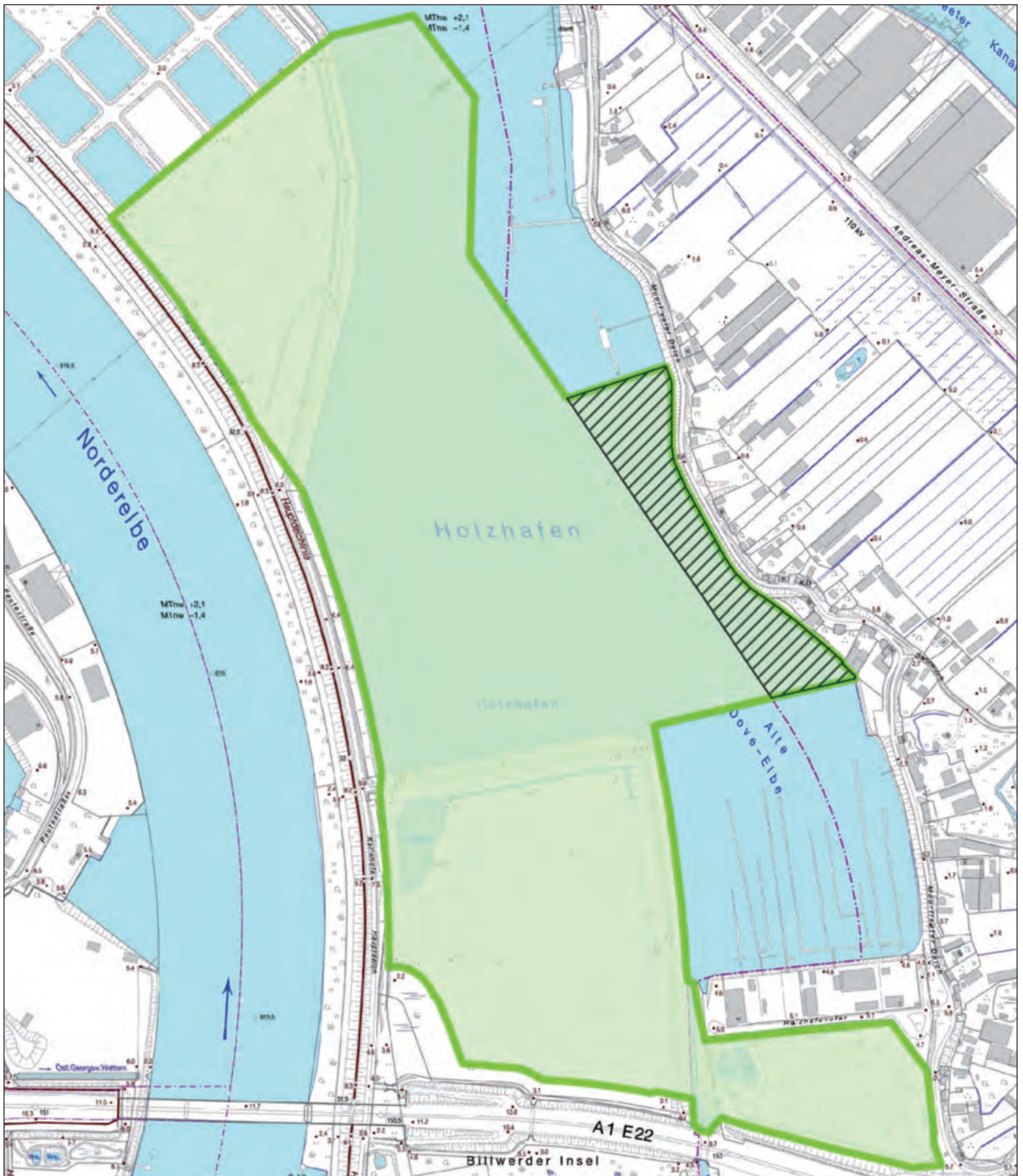
§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 HmbBNat-SchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 zuwiderhandelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. März 2013.



Legende

- Naturschutzgebiet, EU-Vogelschutzgebiet
- Fahrrinnenbereich
- Bezirksgrenze

Maßstab: 1:8.000

